

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
Frau Kathrin Helbig  
Referat VIII B3  
Scharnhorststr. 34-37  
10119 Berlin

Düsseldorf, 30. November 2022

[567]

[ausschließlich per-E-Mail an: [kathrin.helbig@bmwk.bund.de](mailto:kathrin.helbig@bmwk.bund.de), [bueroVIII3@bmwk.bund.de](mailto:bueroVIII3@bmwk.bund.de)]

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
UST-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Gewerbean-  
zeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung  
GZ: VIIB – 72205/004-01#006**

Sehr geehrte Frau Helbig,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Gewerbeanzeige- und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung vom 10.11.2022 Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer möchten wir die nachfolgenden Punkte anmerken:

Wir begrüßen den Vorschlag des BMWK, für Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) nachhaltigkeitsbezogene Aspekte in das Erlaubniserteilungsverfahren sowie die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Gewerbetreibenden durch Änderungen der FinVermV einzuführen.

Die Anlageberatung- und Anlagevermittlung durch Finanzanlagenvermittler stellt insb. für den Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, die in Deutschland nach § 34f GewO unter der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) – bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 11 WpIG – vertrieben werden dürfen, einen der wesentlichen Vertriebswege für Anteile an Investmentvermögen an Privatkunden dar.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;  
Melanie Sack, WP StB

**Seite 2/5** zum Schreiben vom 30.11.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Durch den Europäischen Green Deal ist die Nachfrage der Anleger nach nachhaltigkeitsbezogenen Finanzanlagen in diesem Segment nach den Auswertungen der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) gewachsen. Es besteht jedoch das Risiko, dass Finanzprodukte als nachhaltig bezeichnet werden, obwohl diese weiterhin klima- oder umweltschädliche Elemente enthalten oder finanzieren (sog. „Greenwashing“).

Der Europäische Gesetzgeber hat mit der EU-OffenlegungsVO für die Hersteller bestimmter nachhaltiger Finanzanlagen detaillierte Pflichten zur Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene eingeführt. Ferner wurden bestimmte Offenlegungspflichten für Finanzberater geregelt, die den Anforderungen der MiFID II unterliegen. Für Finanzberater mit weniger als drei Beschäftigten wurde eine Ausnahme geschaffen.

Die Anforderungen der EU-Offenlegungs-VO werden durch Anlegerschutzbestimmungen der MiFID II Delegierten VO flankiert.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen der FinVermV bleiben u.E. hinter den vergleichbaren Anforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen zurück. Damit stellt sich die Frage, ob mit den Änderungen ein vergleichbares Anlegerschutzniveau hergestellt werden kann.

Unseren Erachtens könnten die vorgesehenen Änderungen an mehreren Stellen zu kurz greifen, um der Gefahr von Greenwashing wirksam zu begegnen. Sie lassen umgekehrt Möglichkeiten ungenutzt, gezielt Anlagekapital z.B. in Start-Ups mit einem großen, nachhaltigen Innovationspotenzial oder Investitionen in nachhaltigkeitsbezogene Sachinvestments zu incentivieren.

Ob und inwieweit für die Anlageberatung durch Finanzanlagenvermittler ein den MiFID II Anforderungen annähernd vergleichbares Schutzniveau für die Anleger geschaffen werden soll und die für Finanzanlagenvermittler geltenden Anforderungen an die für Finanzberater im Sinne der EU-OffenlegungsVO geltenden Vorschriften angeglichen werden sollen, ist eine Entscheidung des Gesetzgebers. Hierbei bedarf es einer Abwägung, ob die damit verbundenen Belastungen durch die Umsetzung der z.T. komplexen Anforderungen insb. von kleinen Finanzanlagenvermittler getragen werden können. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen kleiner Finanzanlagenvermittler (Gewerbetreibende mit weniger als 3 Beschäftigten) könnten hierzu in Anlehnung an Art. 17 EU-OffenlegungsVO ggf. Ausnahmen vorgesehen werden.

**Seite 3/5** zum Schreiben vom 30.11.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Folgendem Aspekte aufzeigen, die als pragmatischer Ansatz aufgegriffen werden könnten:

**Zu Art. 2 Änderungen der FinVermV Nr. 5 (Sachkundeprüfung Anlage 2):  
Zum Begriff der „nachhaltigkeitsbezogenen Finanzanlagen“**

Der Begriff der „nachhaltigkeitsbezogenen Finanzanlagen“ ist bisher weder in der GewO noch in der FinVermV oder den Europäischen Rechtstexten legal definiert. Insbesondere die Vorschriften der EU-OffenlegungsVO sehen kein „Label“ für nachhaltigkeitsbezogene Finanzanlagen vor, sondern beschränken sich auf Offenlegungspflichten bzgl. der nach der EU-OffenlegungsVO definierten Merkmale bestimmter Finanzprodukte mit unterschiedlichem Ambitionsniveau bezogen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung.

Daher regen wir an, zu prüfen, ob der Verordnungsgeber den ordnungspolitischen Rahmen zur Ausfüllung des Begriffs „nachhaltigkeitsbezogener Finanzanlagen“ im Sinne der FinVermV im Verordnungstext bestimmen kann, um einer Zersplitterung des Marktes bzgl. der Verwendung des Begriffs „nachhaltiger Finanzanlagen“ und damit der Erhöhung des Potenzials für sog. „Greenwashing“ vorzubeugen.

Unter Berücksichtigung der Europäischen Vorgaben für die Mitgliedstaaten (vgl. Art. 4 der EU-TaxonomieVO) kommt u.E. dafür ein ausdrücklicher Verweis auf die Bestimmungen insb. des Art. 8 bzw. Art. 9 die EU-OffenlegungsVO in Betracht.

Ferner sollten bzgl. der Produktpalette des Finanzanlagenvermittlers die Produktmerkmale nach Art. 8 und Art. 9 EU-OffenlegungsVO – ggf. durch das Gebot einer entsprechenden Anwendung in der FinVermV – auch auf Vermögensanlagen im Sinne des VermAnlG erstreckt werden, um die Produktparte 3 für Finanzanlagenvermittler durch einheitliche Kriterien abdecken zu können. Das VermAnlG berücksichtigt bislang keine Nachhaltigkeitsbetrachtung zu ESG-Aspekten. Daher wäre u.E. im Kern u.a. eine entsprechende Änderung des VermAnlG erforderlich.

Sofern Letzteres aus politischen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt ist, regen wir an, zu prüfen, ob Finanzanlagenvermittler Vermögensanlagen im Sinne des VermAnlG als „nachhaltigkeitsbezogene Finanzanlagen“ vertreiben bzw. dazu beraten sollten.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 30.11.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

### Zu Nr. 3: Änderung des § 11a Abs. 3 Satz 3 FinVermV:

Die Änderung des § 11a Abs. 3 FinVermV deckt nach dem Wortlaut nur die dort ausdrücklich referenzierten Bestimmungen der MiFID II Delegierten VO ab, nämlich die dort genannten Anforderungen zu angemessenen Verfahren zur **Vergütung und Bewertung**: *„Hinsichtlich der Vergütung und Bewertung der Beschäftigten nach Satz 1 gilt Artikel 27 Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017 (ABl. L 329 vom 28.8.2017, S. 4) geändert worden ist, entsprechend.“*

Sofern eine Einführung der Pflichten für die Informationsbereitstellung (Aufklärung) der Anleger, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden in der Anlageberatung sowie die Beurteilung der Geeignetheit und die Geeignetheitserklärung erfolgen soll, sollten daher dynamische Verweise auch in die folgenden Vorschriften der FinVermV aufgenommen werden:

- § 13 Abs. 3 FinVermV i.V.m. den Änderungen des Art. 52 MiFID II DeIVO (Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten),
- § 16 Abs. 1 Satz 4 FinVermV i.V.m. den Änderungen des Art. 54 MiFID II DeIVO (§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen),
- § 18 Abs. 1 FinVermV i.V.m. den Änderungen des Art. 54 Abs. 12 MiFID II DeIVO (Anfertigung einer Geeignetheitserklärung).

Ansonsten werden u.E. die bestehenden Unsicherheiten, ob die Verweise auf Vorschriften der MiFID II Delegierten Verordnung als statische oder dynamische Verweise angewendet werden sollen, nicht ausgeräumt, sondern verstärkt.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, darauf hinzuweisen, dass nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 1 Nr. 1 FinVermV die Bestimmungen des § 11 FinVermV sowie des § 11a FinVermV nicht unmittelbar Gegenstand der jährlichen Pflichtprüfung sind. Die Prüfung der Pflichten nach § 11a FinVermV wurden schon bisher nur mittelbar im Rahmen der Prüfung der Aufzeichnungspflichten vom Verordnungsgeber adressiert. Das kann in der Prüfungspraxis zu einer unterschiedlichen Auslegung und Anwendung, insb. in Bezug auf die Prüfung der Pflichten des Finanzanlagenvermittlers nach § 11a FinVermV, führen.

**Seite 5/5** zum Schreiben vom 30.11.2022 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Dr. Siegel